

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (KOM (2022) 748)

Stand: 29. März 2023

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



Die Kommission hat am 19.12.2022 einen Vorschlag zur Änderung der sog. CLP-Verordnung vorgelegt. Die Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von als gefährlich geltenden Stoffen und Gemischen.

Der neue Verordnungsvorschlag beruht auf dem europäischen Green Deal und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vom 14. Oktober 2020. Die Kommission beabsichtigt mit den vorgeschlagenen Änderungen,

- sicherzustellen, dass alle gefährlichen Chemikalien in der gesamten EU angemessen und einheitlich eingestuft werden,
- die Effizienz der Gefahrenkommunikation zu verbessern und
- sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Einstufung chemischer Gefahren und die Kommunikation von allen relevanten Akteuren der Lieferkette angewandt werden.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten über alle Vertriebskanäle.

I. Zusammenfassung

Der HDE begrüßt die mit dem Vorschlag zur Änderung der CLP-Verordnung verfolgten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Effizienz in der Gefahrenkommunikation und die Bereitstellung von mehr Flexibilität für Unternehmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Auch die angemessene und einheitliche Einstufung und Anwendung der Vorschriften ist aus Sicht des HDE sehr wichtig.

Zur Erreichung der o.g. Ziele schlagen wir weitere Maßnahmen vor, die die praktische Anwendung der Verordnung erheblich verbessern und den tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen ohne Einbußen beim Schutzniveau verringern würden.

- Erstens plädieren wir für eine klarere Abstufung der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verpackung in der Lieferkette. Die aktuelle Regelung, nach der die Verantwortung hierfür unterschiedslos bei allen Lieferanten liegt, belastet Händler in besonderem Maße. Aufgrund des Umfangs und der Detailliertheit der Vorschriften über die Kennzeichnungen können Händler angesichts der großen Zahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller de facto eine eigene Bewertung der inhaltlichen Richtigkeit der Kennzeichnung nicht leisten. Zudem haben sie keinen Einfluss auf die Verpackung und Kennzeichnung,



die allein von Herstellern und Importeuren bestimmt werden. Daher sollte die Verantwortlichkeit für die Ordnungsgemäßheit der Kennzeichnung und Verpackung in Art. 4 in erster Linie den Herstellern und Importeuren zugewiesen werden.

- Zweitens spricht sich der HDE für abgestufte Übergangsfristen bei Kennzeichnungsänderungen nach Art. 30 der CLP-Verordnung aus. Die aktuell einheitliche Übergangsfrist für alle Lieferanten führt dazu, dass Hersteller den Händler bis zum letzten Tag der Übergangsfrist noch mit Waren mit alter Kennzeichnung beliefern können, der Händler die Waren ab dem nächsten Tag jedoch nicht mehr verkaufen darf. Dies führt zu Warenüberhängen und ist daher auch aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht sinnvoll. Daher sollte in Art. 30 Abs. 5 eine gesonderte Abverkaufsfrist für zum Ende der Übergangsfrist bereits erstmalig in Verkehr gebrachte Waren geschaffen werden.
- Für delegierte Rechtsakte, durch die eine Neueinstufung von Stoffen erfolgt, sollte eine Abverkaufsfrist für Produkte eingeführt werden, die vor Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.
- Eine weitere Abverkaufsregelung ist – wie in Erwägungsgrund (37) vorgesehen, auch für den Geltungsbeginn der Verordnung zur Änderung der CLP-Verordnung selbst zu schaffen. Diese ist in Art. 2 der CLP-Änderungsverordnung entgegen Erwägungsgrund (37) nämlich nicht vorgesehen.
- Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollen Lieferanten die Kennzeichnungselemente, die nach Art. 34a Abs. 2 nur digital bereitgestellt worden sind, in bestimmten Fällen auch auf alternative Weise zur Verfügung stellen müssen (Art. 34b Abs. 2). Da die Möglichkeit einer ausschließlich digitalen Bereitstellung nur für nicht vorgeschriebene, zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Art. 25 Abs. 3 zulässig ist, halten wir die Anforderung für unverhältnismäßig. Insbesondere im Einzelhandel wäre die Vorgabe nur unter hohem materiellem und personellem Einsatz umzusetzen. Unserer Ansicht nach stellt die Vorschrift ein Hindernis für die digitale Bereitstellung der genannten Kennzeichnungselemente dar.
- Die Meldung an die Giftnotrufzentralen (Art. 45) sollte ausschließlich von den Erstinverkehrbringern auf dem europäischen Binnenmarkt erfüllt werden. Hierzu schlagen wir ein zentrales Onlineportal vor, mit Hilfe dessen durch einen einmaligen Eintrag des Herstellers oder Importeurs EU-weit alle Giftnotrufzentralen informiert werden.
- Die Neuregelung des Art. 48 Abs. 2, nach der jede Werbung für ein als gefährlich eingestuftes oder unter Art. 25 Abs. 6 fallendes Gemisch das Gefahrenpiktogramm, das Signalwort, die Gefahrenklasse und die Gefahrenhinweise enthalten muss, sollte gestrichen werden. Eine derart vorgelagerte Information bereits in der Werbung ist aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes nicht erforderlich und würde die Werbung für alltägliche im Haushalt verwendete Produkte erheblich beeinträchtigen.



II. Im Einzelnen

1. Konkretisierung der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette, Art. 4 Abs. 4 und 5

Der HDE plädiert zusätzlich zu den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen für eine Konkretisierung der Verordnung in Bezug auf die Verantwortung für die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Diese sollte stärker an der Rolle der Wirtschaftsakteure in der Lieferkette ausgerichtet werden.

Derzeit sind nach Art. 4 Abs. 4 alle Lieferanten verpflichtet sicherzustellen, dass der Stoff oder das Gemisch ordnungsgemäß gekennzeichnet und verpackt worden ist. Art. 4 Abs. 4 sollte stattdessen vorsehen, dass Hersteller und Importeure grundsätzlich dafür verantwortlich sind, dass die von Ihnen in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische ordnungsgemäß gekennzeichnet und verpackt sind.

Für Händler und nachgeschaltete Anwender sollte in Abs. 5 geregelt werden, dass sie keine Stoffe oder Gemische in Verkehr bringen dürfen, von denen sie wissen oder aufgrund von Informationen, die ihnen als Gewerbetreibenden vorliegen, annehmen, dass sie die Anforderungen der Titel III und IV nicht erfüllen.

Die aktuelle Verpflichtung aller Lieferanten führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Händler, weil diese eine Vielzahl an Produkten verschiedener Hersteller und Importeure anbieten. Da Händler das Produkt nicht genau so gut kennen können wie der Hersteller oder Einführer, müssen sie äußerst zeit- und kostenintensive Anstrengungen unternehmen, z. B. Laboruntersuchungen jedes einzelnen Artikels veranlassen, um dessen Konformität und ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verpackung sicherzustellen. Dies gilt ganz besonders, weil die Vorgaben der CLP-Verordnung sehr umfangreich und äußerst detailliert sind. Die Verordnung umfasst in der letzten geänderten Fassung vom 17.12.2022 insgesamt 1.523 Seiten. Die Überprüfung der Kennzeichnung ist daher beispielsweise nicht vergleichbar mit der Überprüfung der Kennzeichnungselemente des Produktsicherheitsrechts, sondern geht weit darüber hinaus.

Selbst bei einer Beauftragung externer Labore ist der Verwaltungsaufwand für Händler außerordentlich groß und verlangsamt den Warenfluss erheblich. Daher fehlt es derzeit an einem angemessenen Gleichgewicht zwischen den unternehmerischen Freiheiten von Händlern gemäß Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den von der CLP-Verordnung verfolgten Zielen des Verbraucher- und Umweltschutzes.

Eine Konzentration der Verantwortung am Anfang der Lieferkette ist daher unentbehrlich und bringt auch keine Einbußen bei den Schutzziele mit sich, da die Hersteller und Importeure über speziellere Kenntnisse und besondere Fachkompetenz verfügen und die Konformität der Kennzeichnung



und Verpackung durch die Hersteller und Importeure am besten sichergestellt werden kann. Insbesondere ist es auch nicht logisch, dass die Einstufung der Stoffe und Gemische richtigerweise allein dem Hersteller oder Importeur obliegt, während die Konformität der daraus folgenden Kennzeichnung zusätzlich vom Händler sichergestellt werden soll. Händler haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der Kennzeichnung und Verpackung von Markenprodukten. Sie können weder die Verpackung noch die Etiketten ändern. Die aktuell vorgesehene Vervielfachung des Prüfungsaufwandes bei allen Händlern ist somit weder erforderlich noch effizient. Eine Konzentration der Verantwortung am Anfang der Lieferkette gewährleistet zudem einheitliche Ergebnisse und dient aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen der diversen Landesbehörden am ehesten dem Verbraucherschutz.

Nicht zuletzt ist die von uns vorgeschlagene Regelung auch kohärent zu den Regelungen in anderen Rechtsakten:

- So regelt die Verordnung über Detergenzien (Verordnung (EG) 648/2004) in Art. 3 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 2 Nr. 9, dass Hersteller und Importeure beim „erstmaligen“ Inverkehrbringen eines Produkts für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verantwortlich sind. Händler sind nach Art. 2 Abs. 10 ausdrücklich nicht von diesen Herstellerpflichten erfasst.
- In Art. 69 Abs. 1 der Biozidverordnung (EU) 528/2012 ist geregelt, dass der Zulassungsinhaber sicherstellt, dass das Biozidprodukt ordnungsgemäß eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wird. Zulassungsinhaber ist dabei in aller Regel der Hersteller oder Importeur.
- Weitere Beispiele für die geforderte Abgrenzung von Hersteller- und Händlerpflichten in Bezug auf Kennzeichnung und Verpackung finden sich in Art. 8 der Verordnung (EG) 1169/2011 für Lebensmittelinformationen und Art. 12 der Verordnung (EG) 648/2004 für Futtermittel.

Wir schlagen für den Art. 4 Abs. 4 und 5 folgenden Wortlaut vor:

(4) Wird ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft, so stellt der Hersteller bzw. Importeur sicher, dass der Stoff oder das Gemisch gemäß den Titeln III und IV gekennzeichnet und verpackt wird, bevor er in Verkehr gebracht wird.

(5) Händler und nachgeschaltete Anwender dürfen keine Stoffe oder Gemische in Verkehr bringen, von denen sie wissen oder aufgrund von Informationen, die ihnen als Gewerbetreibenden vorliegen, annehmen, dass sie die Anforderungen der Titel III und IV nicht erfüllen.

Da die Regelung des Art. 4 Abs. 5 gleichermaßen für Händler und nachgeschaltete Anwender gilt, ist die gesonderte Regelung des Art. 4 Abs. 6 für nachgeschaltete Anwender nicht mehr erforderlich und kann in der Folge der Änderung ersatzlos gestrichen werden. Auch Art. 4 Abs. 9 kann entfallen, da aufgrund der klaren Zuweisung der Verantwortung die dort geregelte Zusammenarbeit zwischen mehreren Lieferanten nicht mehr erforderlich ist.



Darüber hinaus sollte in Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a), Art. 30 Abs. 1 bis 4, Art. 32 Abs. 2 und Art 49 Abs. 1 bis 3 jeweils das Wort „Lieferant“ durch „Hersteller oder Importeur“ ersetzt werden.

2. Abverkauf von Produkten bei Änderungen der Rechtslage ermöglichen

a) Abverkauf bei Kennzeichnungsänderungen ermöglichen

Artikel 30 regelt unterschiedliche Fälle, in denen Änderungen der Kennzeichnung von Stoffen und Produkten erforderlich sind. In allen Absätzen des Art. 30 sowie in den delegierten Rechtsakten zur Anpassung an den technischen Fortschritt nach Art. 53 sind bisher einheitliche Übergangsfristen für alle Lieferanten vorgesehen. Es wird nicht – wie sonst üblich – zwischen einer Herstellungs- und einer Abverkaufsfrist unterschieden.

Dies führt in der Praxis zu großen Schwierigkeiten für Händler. Denn Hersteller dürfen die nach alter Rechtslage gekennzeichneten Produkte noch bis zum letzten Tag der Frist an den Händler liefern. Der Händler darf sie jedoch ab dem nächsten Tag nicht mehr auf dem Markt bereitstellen. Auch dies führt zu unangemessenen Nachteilen für Händler.

Auf jeden Fall erforderlich sind daher abgestufte Übergangsfristen

- erstens für das Herstellen bzw. erstmalige Inverkehrbringen der noch nach alter Rechtslage gekennzeichneten Produkte und
- zweitens für den Abverkauf der Produkte im Handel.

Denkbar sind hierfür eine offene Abverkaufsfrist für im Handel befindliche Restbestände bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder zumindest eine angemessene Abverkaufsfrist. So ist es im Lebensmittelrecht auch üblich.

Die erforderliche Abverkaufsfrist für den Handel sollte in Art. 30 Abs. 5 neu eingefügt werden.

Wir schlagen hierfür folgende Regelung in Art. 30 Abs. 5 vor:

(5) Ein Stoff oder Gemisch, das von einem Hersteller oder Importeur bis zu dem in Abs. 1 bis 4 genannten Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der Verordnung erstmalig in Verkehr gebracht worden ist, darf auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin in Verkehr gebracht werden.



b) Abverkaufsfristen bei Erlass von delegierten Rechtsakten nach Art. 59 schaffen

Auch bei Neueinstufungen von Stoffen durch delegierte Rechtsakte ergeben sich für den Handel praktische Probleme, weil diese in der Regel eine einheitliche Übergangsfrist für alle Lieferanten vorsehen. Dies führt dazu, dass Hersteller bis zum letzten Tag der Frist Produkte an den Handel liefern dürfen, die ab dem nächsten Tag nicht mehr verkehrsfähig sind. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Neueinstufungen von Stoffen zu Verwendungsverböten führen können, zum Beispiel bei Verbraucherprodukten wie Kosmetika oder Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln. Da die Stoffe aber nicht nachträglich aus dem Produkt entfernt werden können, sind die an den Händler kurz vor Ende der Übergangsfrist gelieferten Produkte irreparabel nicht mehr auf dem Markt bereitzustellen.

Die aktuell einheitliche Frist für alle Lieferanten ist auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht wünschenswert, weil durch die einheitliche Übergangsfrist für alle Beteiligten der Lieferkette, insbesondere für den Handel als letztes Glied in der Lieferkette, unverkäufliche Warenüberhänge entstehen. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Da die Produkte rechtmäßig hergestellt wurden, besteht auch unter Umweltgesichtspunkten kein Vorteil, wenn diese nicht mehr abverkauft werden dürfen, sondern ungenutzt entsorgt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind auch aus Nachhaltigkeitsgründen abgestufte Übergangsfristen unbedingt notwendig, nämlich

- erstens für das Herstellen bzw. erstmalige Inverkehrbringen der noch nach alter Rechtslage hergestellten Produkte und
- zweitens für den Abverkauf dieser Produkte im Handel.

Die erforderliche Abverkaufsfrist für den Handel sollte in einem neu einzufügenden Artikel 53d ausdrücklich geregelt werden.

Wir schlagen hierfür folgende Regelung vor:

„Art. 53d Abverkaufsregelung

Ein Stoff oder Gemisch, das vor Geltungsbeginn eines delegierten Rechtsakts nach Art. 37 Abs. 5 oder Art. 53 Abs. 1 in Übereinstimmung mit der Verordnung erstmalig in Verkehr gebracht worden ist, darf auch nach Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts weiterhin in Verkehr gebracht werden.“



c) Abverkaufsregelung bei Inkrafttreten der CLP-Änderungsverordnung erforderlich

Der Verordnungsvorschlag der Kommission sieht in Anhang I u. a. auch Änderungen für die Formatierungsanforderungen der Kennzeichnungsetiketten vor. Dadurch müssten bei Geltungsbeginn der Verordnung alle Kennzeichnungsetiketten geändert werden. Daher ist in Erwägungsgrund (37) eine Abverkaufsmöglichkeit für die vor Geltungsbeginn erstmalig in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische vorgesehen. Wörtlich heißt es dort:

*(37) Um sicherzustellen, dass die Lieferanten von Stoffen und Gemischen Zeit haben, sich an die Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung anzupassen, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung verschoben werden. **Stoffe und Gemische, die bereits vor Ablauf dieses Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, sollten weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne gemäß dieser Verordnung neu eingestuft und neu gekennzeichnet zu werden, um zusätzliche Belastungen für die Lieferanten von Stoffen und Gemischen zu vermeiden.***

Unter den Übergangsvorschriften des Art 2 der CLP-Änderungsverordnung fehlt jedoch eine entsprechende Regelung. Daher sollte folgender Art. 2 Abs. 4 ergänzt werden:

„(4) Ein Stoff oder Gemisch, das vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] in Übereinstimmung mit der Verordnung erstmalig in Verkehr gebracht worden ist, darf auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin in Verkehr gebracht werden.“

3. Digitale Bereitstellung von Kennzeichnungselementen

Art. 34a Abs. 1 des Kommissionsentwurfs sieht vor, dass die Kennzeichnungselemente nach Art. 17 grundsätzlich als physisches Etikett anzugeben sind und zusätzlich als digitales Etikett bereitgestellt werden können. Nach Abs. 2 können nicht vorgeschriebene, ergänzende Informationen nach Art. 25 Abs. 3 nur auf einem digitalen Etikett bereitgestellt werden.

Art. 34b Abs. 2 regelt jedoch, dass die Lieferanten diese nicht vorgeschriebenen Informationen nach Art. 34a Abs. 2 auf mündliche oder schriftliche Anfrage oder, wenn das digitale Etikett vorübergehend nicht verfügbar ist, unabhängig von einem Kauf und kostenlos auf alternative Weise zur Verfügung stellen müssen.



Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Da es sich ausschließlich um nicht vorgeschriebene, ergänzende Informationen handelt, ist eine Bereitstellung nicht zwingend erforderlich. Die Regelung stellt ein bürokratisches Hindernis für die Bereitstellung von zusätzlichen ergänzenden Informationen nach Art. 34a Abs. 2 und 25 Abs. 3 dar.

Eine Verpflichtung der Händler zur alternativen Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Der Händler hat keinen Einfluss darauf und grundsätzlich auch keine Kenntnis davon, ob ein Hersteller diese zusätzlichen ergänzenden Informationen ausschließlich auf einem digitalen Etikett nach Art. 34 a Abs. 2 bereitstellt. Wenn der Hersteller oder Einführer davon Gebrauch macht, sollte er auch vollumfänglich für die Bereitstellung der Informationen verantwortlich sein.

Auch ein Händler kann ein digitales Etikett gerade dann nicht auf alternative Weise bereitstellen, wenn dieses in digitaler Form vorübergehend nicht verfügbar ist. Anderenfalls müsste er von allen digitalen Etiketten mit Zusatzinformationen ein Backup haben. Dies ist auch angesichts der häufigen Änderungen der Etiketten nicht realistisch und wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die einzelnen Märkte verfügen zudem nicht über die technische Ausstattung, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Weder eine Lagerung und ständige Aktualisierung von Papieretiketten noch ein Ausdrucken von Etiketten im Einzelhandel ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Beides würde auch zu einem hohen unnötigen Papierverbrauch führen. Es würde zudem ein erheblicher personeller und Materialaufwand verursacht, um eine nicht vorgeschriebene Zusatzinformation bereitzustellen.

Für den Fall, dass entgegen unserer Position grundsätzlich an der Vorschrift festgehalten werden sollte, sollte die Verpflichtung nicht alle Lieferanten treffen, sondern vom Hersteller bzw. Einführer erfüllt werden, der auch über die Kennzeichnung und die Bereitstellung zusätzlicher Informationen in ausschließlich digitaler Form entscheidet. Hierzu müssten in beiden Sätzen des Art. 34b Abs. 2 die Wörter „Die Lieferanten“ durch „Die Hersteller oder Importeure“ ersetzt werden.

4. Meldung an Giftnotrufzentralen

Dem Kommissionsvorschlag zufolge soll die Verpflichtung zur Meldung von harmonisierten Informationen an die Giftnotrufzentralen auf Händler ausgedehnt werden, die gefährliche Gemische in anderen Mitgliedstaaten (innerhalb der EU) weitervertrieben oder die Gemische umetikettieren oder neu bezeichnen (Art. 45 Absatz 1c). Diese Verpflichtung soll nur dann nicht gelten, wenn die Händler nachweisen können, dass die Giftnotrufzentralen die gleichen Informationen bereits von Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern erhalten haben.

Wir sind der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung harmonisierter Informationen an die Giftnotrufzentralen nur den Akteuren auferlegt werden sollte, die Chemikalien erstmalig auf dem



Binnenmarkt in Verkehr bringen, da sie am besten in der Lage sind, die Informationspflicht zu erfüllen. Die Hersteller bzw. Importeure sind am besten imstande, einen besseren Informationsfluss durch eine EU-Meldung an die Giftnotrufzentralen effizient zu gewährleisten. Daher sollte auch nur von Händlern, die Chemikalien erstmalig auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen oder die Gemische neu bezeichnen/umetikettieren, erwartet werden, dass sie einschlägige Informationen übermitteln. Art. 45 Abs. 1c) sollte daher gestrichen werden.

Darüber hinaus könnte ein zentrales und einfach gestaltetes Onlineportal zur Übermittlung der harmonisierten Sicherheitsinformationen an die Giftnotrufzentralen sowie ggfs. für Aktualisierungen dazu beitragen, die Meldepflichten zu erfüllen. Die Meldung könnte einmalig erfolgen und alle EU-Giftnotrufzentralen gleichzeitig informieren.

5. Zu den neuen Informationspflichten bei Werbung für Gemische

In Art. 48 Abs. 2 der geltenden CLP-Verordnung ist geregelt, dass eine Werbung für ein als gefährlich eingestuftes Gemisch die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreigenschaften enthalten muss, wenn sie es privaten Endverbrauchern ermöglicht, das Gemisch ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts zu kaufen. Als Gemische werden dabei handelsübliche Verbraucherprodukte wie z. B. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Produkte aus dem Baumarktsortiment bezeichnet.

Auch wenn das Widerrufsrecht im Fernabsatz auch die Möglichkeit bietet, dass Verbraucher das Produkt ohne Angabe eines Grundes zurückgeben können, wurde die Regelung damit begründet, dass Verbraucher die Möglichkeit der Kenntnisnahme vor dem Abschluss des Kaufvertrags haben sollen. Gleichwohl ist diese Regelung bereits sehr weitreichend und wurde von den Aufsichtsbehörden teilweise noch erweiternd ausgelegt.

Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der CLP-Verordnung enthält nun in Art. 48a für Fernabsatzangebote die Regelung, dass alle in Art. 17 geregelten Kennzeichnungselemente deutlich anzugeben sind. Damit wird der Umfang der Informationspflichten bereits weiter erhöht.

Gleichzeitig soll jedoch durch eine Neufassung des Art. 48 Abs. 2 auch noch geregelt werden, dass in jeder Werbung für ein als gefährlich eingestuftes oder unter Art. 25 Abs. 6 fallendes Gemisch das Gefahrenpiktogramm, das Signalwort, die Gefahrenklasse und die Gefahrenhinweise anzugeben sind.

Diese neuen Informationspflichten sind aus unserer Sicht zu weitreichend und würden zu einer Überregulierung der Werbung führen. Sie würden die Werbung mit Informationen überfrachten, die Verbraucher tatsächlich erst zum Zeitpunkt der Verwendung benötigen. Es bedarf auch keiner vorgela-



gerten Vervielfachung der Informationspflichten. Für den Verbraucher- und Umweltschutz ist es völlig ausreichend, wenn Verbraucher die Kennzeichnungselemente auf der Verpackung beim Kauf, dauerhaft nach dem Kauf und erneut vor der Verwendung zur Kenntnis nehmen können.

Hinzu kommt, dass viele Produkte, die Verbraucher tagtäglich im Haushalt verwenden, über eine CLP-Kennzeichnung verfügen. Sie kennen die Produkte und die Kennzeichnung, so dass eine vorgelagerte Information zum Zeitpunkt der Werbung auch aus diesem Grund nicht erforderlich ist.

Der Umsetzungsaufwand für Unternehmen wäre dagegen groß. Bei Onlinewerbung würde die Kennzeichnung wohl einen Großteil des zur Verfügung stehenden Platzes in Anspruch nehmen. Die Kennzeichnungsänderungen müssten zudem immer auch in allen Werbemitteln umgesetzt werden. Gedruckte Werbung wird jedoch häufig lange Zeit im Voraus geplant und beauftragt, so dass durch spätere Kennzeichnungsänderungen ganze Werbeprospekte unbrauchbar würden und entsorgt werden müssten.

Aus allen diesen Gründen sollte von der Regelung in Art. 48 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs unbedingt abgesehen werden.